

Merkblatt für MitarbeiterInnen

Krankenstand:

Krankenstandsmeldungen bitte beim Beschäftiger (**Arbeitsplatz**) und beim Überlasser (**MAS**) unverzüglich bekannt geben. Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Krankmeldung bzw. bei Nichtvorlage einer Krankenstandsbestätigung der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfällt.

Arbeitszeitaufzeichnung, Fehlstunden:

Bei Monatlichen Fehlstunden bzw. Minusstunden werden diese mit Zeitausgleichs Stunden bzw. Urlaub (2 Tage pro Monat) ausgeglichen. Die Arbeitszeitaufzeichnungen sind ausschließlich per Email an personalbereitstellung@mas.at zu senden!

Anmeldung nach Meldegesetz:

Alle ausländischen ArbeitnehmerInnen, welche ihren **Hauptwohnsitz nicht in Österreich** haben und in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen sich unbedingt innerhalb von **3 Tagen** bei der zuständigen Meldebehörde (**Gemeindeamt**) an- bzw. abmelden (die Meldung über das Gästestammblatt des Vermieters ist nicht ausreichend!)

Mögliche Mängel im Arbeitnehmerschutz/Gefahrenquellen:

Nicht durchgeführte Unterweisung (Meldung schriftlich an MAS), nicht gesicherte Schächte, fehlende Geländer in erhöhten Arbeitsbereichen, verstellte, versperrte oder nicht vorhandene Fluchtwege, defekte Arbeitsmittel wie z. B. freie Kabeln, fehlende Schutzvorrichtung, etc.

Alkohol, Drogen Konsum:

Während der Arbeitszeit ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen strengstens untersagt.

Vorschüsse:

Vorschüsse sind grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass die Stundenzettel wie unter Punkt „Stundenaufzeichnung“ pünktlich abgegeben werden. Vorschüsse (max. 300 Euro) für die laufende Woche müssen vorzeitig beim zuständigen Personaldienstleister (**Harald Ottradovetz**) bekanntgegeben werden, wobei zu beachten ist, dass in der Woche der Lohnauszahlung kein Vorschuss gewährt wird. Später einlangende Vorschussanforderungen können nicht berücksichtigt werden.

Auszahlung:

Wir weisen darauf hin, dass spätestens am **15. des folge Monats** die Überweisungen des Gehalts/Lohnes getätigt werden.

§ 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG):

EWB-BürgerInnen haben, wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung diese der Behörde (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft) zu melden. Mitzubringende Dokumente sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, eine Lohnbescheinigung bzw. ein Verdienstnachweis, sowie ein Nachweis über die Krankenversicherung. Dieser Antrag ist verpflichtend zu stellen und ist gebührenpflichtig (15 Euro).

(Ort, Datum)

Unterschrift DienstnehmerIn